

II-1220 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

25.3.1968

517/A.B.
zu 625/J

An f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres S o r o n i c s
auf die Anfrage der Abgeordneten Babanitz und Genossen,
betreffend Auflösung der Grenzdienststelle Bruckneudorf.

-.-.-.-

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Babanitz, Müller und Genossen am 14.3.1968 an mich gerichteten Anfrage Nr. 625/J, betreffend Auflösung der Grenzdienststelle Bruckneudorf, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage: Eine Grenzdienststelle der Gendarmerie besteht in Bruckneudorf nicht und kann daher weder aufgelöst noch der Zollwache unterstellt werden.

Was die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache an anderen Grenzübergangsstellen anbelangt, wird das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die Übertragung durch Verordnung überall dort anordnen, wo dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und der zweckmäßigen, einfachen und kostensparenden Gestaltung der Grenzkontrolle dient (§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 220/67).

Zu Punkt 2 der Anfrage: § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 220/67 sieht lediglich ein Einvernehmen des Bundesministeriums für Inneres mit dem Bundesministerium für Finanzen, nicht aber mit dem jeweiligen Landeshauptmann vor, dem in Angelegenheit der Grenzkontrolle keine gesetzlichen Kompetenzen zukommen.

Zu Punkt 3 der Anfrage: Die durch die Übertragung der Grenzkontrolle auf Zollorgane freiwerdenden Sicherheitsorgane werden im Rahmen ihrer Dienstbehörde bzw. der Bundesgendarmerie anderen dienstlichen Verwendungen zugeführt werden, für welche sie angesichts des herrschenden Personalmangels zum Teil bereits dringend benötigt werden. Dabei wird getrachtet werden, allenfalls entstehende soziale Härten nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu mildern.

-.-.-.-